



Greizer Energienetze GmbH · Mollbergstraße 20 · 07973 Greiz

Telefon: (03661) 614-551

Telefax: (03661) 614-409

E-Mail: info@gen-greiz.de

Internet: www.gen-greiz.de

Ergänzende Bedingungen der Greizer Energienetze GmbH (GEN) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01. Juni 2019

1. Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.
- 1.3 Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. An den Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Kosten für Anschluss und Inbetriebsetzung gemäß Ziffer 10 dieser Ergänzenden Bedingungen zu zahlen. Eine zeitliche Befristung beträgt maximal 2 Jahre.
- 1.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 8 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterungseinflüsse oder anderweitig fehlende Möglichkeit zur Bauausführung), überschritten werden.
- 1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der GEN mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden kostenmindernd zu Gunsten des Anschlussnehmers berücksichtigt.
- 1.6 Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

2. Netzanschlusskosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und dem Preisblatt (Ziffer 10) dieser Ergänzenden Bedingungen.
- 2.2 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss verändert z. B. ein Freileitungsnetzanschluss durch einen Erdkabelnetzanschluss ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner elektrischen Anlage ab dem Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.

- 2.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, erhält einen eigenen Netzanschluss.
- 2.4 Die Netzanschlusskosten werden zugleich mit dem Baukostenzuschuss nach Fertigstellung des Netzanschlusses erhoben.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NAV (Baukostenzuschuss) gemäß dem Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW übersteigt.
- 3.3 Die ermittelten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Die Höhe der zeitgleichen Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Hausanschluss definiert. Für Wohnungen ermittelt sich der Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der Durchmischung gemäß DIN 18015 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine bisherige Leistungsanforderung erheblich über den der Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht. Die Größe der eingesetzten Hausanschlussleistung stellt dabei nicht zwingend das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Für Einkundenanlagen ist die Zählervorsicherung die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses, bis zu der in der TAR definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für etwaige weitere vergebliche Inbetriebnahmen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer erstattet dem Netzbetreiber anfallende Kosten für jede Unterbrechung sowie der Herstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung gemäß der im Preisblatt ausgewiesenen Beträge, je nach dem, an welcher Stelle die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung erfolgt. Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

6. Mess- und Steuereinrichtungen

- 6.1 Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß „Preisblatt für den Netzzugang Strom“. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.gen-greiz.de abrufbar.

6.2 Im Falle der Nachprüfung der Messeinrichtung auf Wunsch des Kunden zahlt dieser alle anfallenden Kosten, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

7. Zahlungsverzug

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV sind gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen.

8. Technische Anschlussbedingungen und Technische Anschlussregeln

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) und die „Technischen Anschlussregeln für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAR) des Netzbetreibers. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.gen-greiz.de abrufbar.

9. Hinweise zum Streitbeilegungsverfahren

Auf Grund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die GEN auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der GEN. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die GEN auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die GEN ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Tel.: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice
PF 8001
53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Fax: 030 22480-323
verbraucherservice-energie@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (so genannte „OS-Plattform“) ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

10. Preisblatt

Die Anlage „Preisblatt“ ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen. Im beiliegenden Preisblatt werden Nettopreise und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

11. Inkrafttreten und Änderungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NAV in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Die Änderungen sind im Internet unter www.gen-greiz.de abrufbar.